

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2022

Nr. 2022/1590

Pro Infirmis, Kantonale Geschäftsstelle Aargau-Solothurn Abschluss einer Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022 - 2025

1. Ausgangslage

Am 15. April 2014 ratifizierte die Schweiz die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK), am 15. Mai 2014 trat sie in Kraft. Mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet sie sich, Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, sie gegen Diskriminierungen zu schützen und ihre Inklusion sowie ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern. In diesem Sinne erachtet es der Kanton Solothurn als zentral, dass Menschen mit Behinderung durch spezifische Beratungs- und Bildungsangebote die Möglichkeit erhalten, ihr Leben möglichst selbstbestimmt zu gestalten und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Die Pro Infirmis Aargau-Solothurn bietet an verschiedenen Standorten im Kanton Solothurn Dienstleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung und zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton an. Die Dienstleistungen stehen Betroffenen mit und ohne IV-Berechtigung kostenlos zur Verfügung und haben zum Ziel, deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern und zu ermöglichen.

Zu den Kerndienstleistungen gehören die Sozial- und Assistenzberatung sowie administrative Unterstützung für Menschen mit körperlichen, psychischen, kognitiven und Sinnesbehinderungen. Die Beratungen finden in Solothurn und in Olten statt; können jedoch auch online, telefonisch oder zu Hause durchgeführt werden. Die Website von Pro Infirmis Schweiz stellt zudem viele Informationen zum Thema Behinderung bereit. Darüber hinaus bietet der Bildungsclub von Pro Infirmis Aargau-Solothurn Erwachsenen mit einer kognitiven Behinderung Weiterbildungsmöglichkeiten, um ihre Selbständigkeit zu erhöhen.

1.1 Abschluss einer Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022 - 2025

Die Pro Infirmis, Kantonale Geschäftsstelle Aargau-Solothurn, erbringt seit 1. Januar 2022 vereinbarte Dienstleistungen in den Bereichen Sozialberatung, Administrative Unterstützung, Assistenzberatung und Bildung, welche die Angebote des Kantons Solothurn im Bereich Behinderung ergänzen.

Die Aushandlung einer definitiven Leistungsvereinbarung konnte nicht per Anfang 2022, sondern erst im Herbst 2022 abgeschlossen werden. Mit der Leistungsvereinbarung sollen Art, Qualität und Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmers sowie die finanzielle Abgeltung durch den Kanton Solothurn rückwirkend per 1. Januar 2022 einer vertraglichen Regelung unterstellt werden.

1.2 Zuständigkeit und gesetzliche Grundlage

Als Grundlagen dienen das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3) sowie das Sozialgesetz des Kantons Solothurn vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1).

Gemäss Art. 5 Abs. 1 BehiG ergreifen Bund und Kantone Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. § 139 Abs. 1 SG hält fest, dass Kanton und Gemeinden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechende Massnahmen treffen.

Nach § 141^{ter} SG kann der Kanton Beratungsangebote von gesamt-kantonaler Bedeutung mit Projektbeiträgen, Subventionen oder durch das Bereitstellen von Raum und Infrastruktur unterstützen.

Gemäss § 23 i.V.m. § 12 SG kann der Regierungsrat Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen. Der Beitrag des Kantons Solothurn stellt dabei eine Ergänzung zur Finanzierung durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) dar.

1.3 Leistungen

Die Pro Infirmis, Kantonale Geschäftsstelle Aargau-Solothurn, wird beauftragt, in vier Aufgabebereichen Leistungen für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton zu erbringen:

- **Sozialberatung**
Pro Infirmis berät und unterstützt erwachsene Menschen mit Behinderung und deren Angehörige bei der Bewältigung schwieriger Situationen in allen Lebensbereichen (u.a. Wohnen, Tagesstruktur, Arbeit, Finanzen, soziale Kontakte). Sie zeigt den Klientinnen und Klienten Wege zum Erhalt der Selbständigkeit auf und fördert ihre Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit.
- **Administrative Unterstützung**
Pro Infirmis unterstützt Menschen mit Behinderung bedarfsgerecht bei der Erledigung von administrativen Arbeiten (u.a. Bank- und Postgeschäfte, Krankenkassen- und EL-Abrechnungen, Ausfüllen von Formularen). Dies fördert nachhaltig die Autonomie der betroffenen Personen und entlastet andere Unterstützungssysteme.
- **Assistenzberatung**
Die Assistenzberatung sensibilisiert Menschen mit Behinderung, die Personal für Assistenzleistungen einsetzen möchten, für ihre Rolle als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber (u.a. Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten, Informationen zur Suche und Anstellung, Vorlagen für Arbeitsverträge und Lohnabrechnungen).
- **Bildung**
Die Bildungsangebote der Pro Infirmis unterstützen Menschen mit Behinderung zu lernen, wie sie ihre Bedürfnisse und Ziele formulieren und wie bzw. wo sie auf professionelle Hilfe zurückgreifen können. Sie stärken die Selbstbestimmung und Selbständigkeit.

1.4 Kantonale Entschädigung der Leistungen

Der Kanton Solothurn vergütet dem Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen nach effektivem Aufwand (geleistete Beratungsstunden):

Dienstleistung	Pro Stunde
Sozialberatung für Personen mit IV-Berechtigung	CHF 35.00
Sozialberatung für Personen ohne IV-Berechtigung	CHF 135.00
Assistenzberatung	CHF 58.00
Administrative Unterstützung	CHF 10.00
Dienstleistung	Pro Jahr
Bildungsangebot Pro Infirmis	CHF 12'500.00

Dabei gilt ein jährliches Kostendach von maximal CHF 128'000.00. Davon werden maximal CHF 100'000.00 für die Sozialberatung, CHF 18'000.00 für die Assistenzberatung und CHF 10'000.00 für die administrative Unterstützung aufgewendet. Zusätzlich werden dem Auftragnehmer pro Jahr pauschal CHF 12'500.00 für ein Bildungsangebot (Lehrgang Selbstvertretung) vergütet.

1.5 Reporting und Controlling

Im Sinne von § 23 Abs. 2 Bst. a SG erstattet der Auftragnehmer dem Kanton Solothurn einen Rechenschaftsbericht. Die erbrachten Dienstleistungen von Pro Infirmis, Kantonale Geschäftsstelle Aargau-Solothurn, werden darin statistisch erfasst und ausgewertet.

2. Beschluss

- 2.1 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für Gesellschaft und Soziales, wird beauftragt und ermächtigt, im Sinne der Erwägungen mit Pro Infirmis, Kantonale Geschäftsstelle Aargau-Solothurn, eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022 - 2025 abzuschliessen.

- 2.2 Der Beitrag an Pro Infirmis, Kantonale Geschäftsstelle Aargau-Solothurn, in Höhe von jährlich maximal CHF 128'000.00 für Beratungsstunden und jährlich pauschal CHF 12'500.00 für ein Bildungsangebot (Lehrgang Selbstvertretung) wird aus dem Globalbudget «Gesellschaft und Soziales» finanziert (Konto 027/3635000/20746), unter Vorbehalt der endgültigen Bewilligung durch den Kantonsrat im Rahmen des jährlichen Voranschlages.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (4); SET, LON, SCA, Admin (2022-043)
Pro Infirmis, Kantonale Geschäftsstelle Aargau-Solothurn, John Steggerda, Bahnhofstrasse 28,
5001 Aarau
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)